



**RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ**

---

## **Auszug aus dem Jahresbericht 2014**

### **Nr. 16 Gemeinsames Mahngericht der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland - Aufgabenerledigung mit geringerem Personaleinsatz möglich -**

---

**Impressum:**

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0  
Telefax: 06232 617-100  
E-Mail: [Poststelle@rechnungshof.rlp.de](mailto:Poststelle@rechnungshof.rlp.de)  
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 16                    Gemeinsames Mahngericht der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland  
- Aufgabenerledigung mit geringerem Personaleinsatz möglich -**

**Bei der Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens sind Personaleinsparungen möglich. Die von der Justizverwaltung zur Bemessung des Personalbedarfs zugrunde gelegten Bearbeitungszeiten sind teilweise zu hoch. Insgesamt sind bei derzeitiger Organisation mindestens 9,5 besetzte Stellen entbehrlich. Werden diese Stellen abgebaut, lassen sich die Personalkosten um rund 670.000 € jährlich vermindern.**

**Der Betrieb eines Druck- und Kuvertierzentrums war wegen der geringen Auslastung nicht wirtschaftlich. Werden dessen Leistungen von Dritten erledigt, die Aufbauorganisation gestrafft und die Geschäftsprozesse optimiert, können weitere drei besetzte Stellen abgebaut werden. Dadurch lassen sich zusätzlich Personalkosten von 180.000 € jährlich einsparen.**

**1                    Prüfungsanlass**

Das Amtsgericht Mayen ist als "Gemeinsames Mahngericht der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland" für die Bearbeitung von Anträgen auf Erlass eines Mahn- oder Vollstreckungsbescheids zuständig<sup>1</sup>. Die Aufgaben werden weitgehend automatisiert erledigt. Hierfür setzt das Mahngericht das "Automatisierte Gerichtliche Mahnverfahren" ein, welches alle Länder nutzen.

Für die Bearbeitung von Mahnsachen weist das **Personalbedarfsberechnungssystem** PEBB\$Y als Grundlage für die Personalbemessung bundeseinheitlich mittlere Bearbeitungszeiten aus. Abweichend davon ermittelte das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Personalbedarf des Mahngerichts nach landesinternen Festlegungen, die zuletzt 2007 angepasst wurden. Danach ergab sich für 2012 ein Bedarf von 50 Vollzeitkräften. Tatsächlich waren Bedienstete mit Arbeitszeitanteilen von umgerechnet 39 Vollzeitkräften eingesetzt<sup>2</sup>.

Vor dem Hintergrund dieser Differenz und unter Berücksichtigung der technischen Weiterentwicklung des Mahnverfahrens hat der Rechnungshof geprüft, ob die landesinternen Festlegungen für die Personalbedarfsberechnungen angemessen sind. Außerdem hat er untersucht, ob die Geschäftsprozesse wirtschaftlich gestaltet waren und ob die Aufgaben mit geringerem Personal- und Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erledigt werden können.

---

<sup>1</sup> Das Mahnverfahren ist ein Gerichtsverfahren, das der vereinfachten Durchsetzung von Geldforderungen dient. Es ermöglicht die Vollstreckung einer Geldforderung ohne Klageerhebung.

<sup>2</sup> Stand: 2. Januar 2013.

## **2 Wesentliche Prüfungsergebnisse**

### **2.1 Landesintern festgelegte Bearbeitungszeiten überwiegend zu hoch - Personalabbau erforderlich**

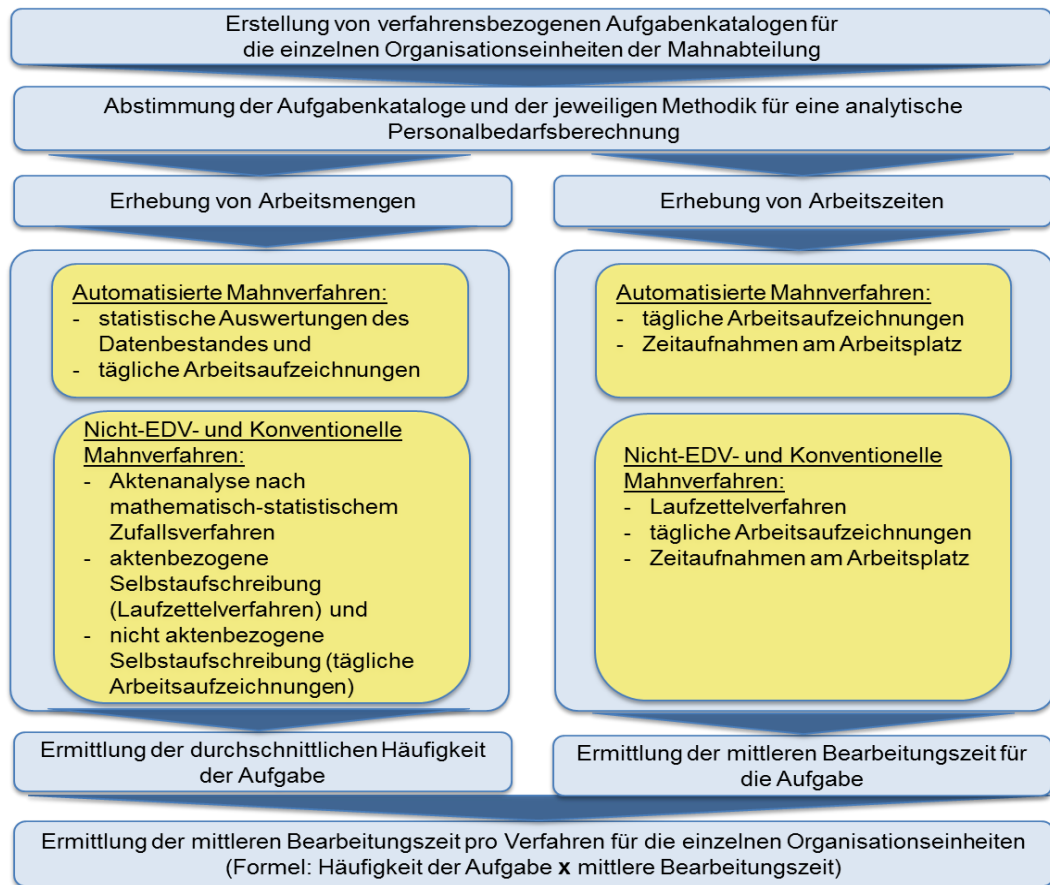
Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erlass eines Mahnbescheids durch das Mahngericht werden folgende Verfahrensarten unterschieden:

- Automatisierte Mahnverfahren  
Die eingegangenen Anträge werden grundsätzlich ohne Eingriff eines Bearbeiters automatisiert geprüft und verarbeitet. Verfahrensdaten und -ablauf werden ausschließlich elektronisch gespeichert.
- Nicht-EDV-Verfahren  
Fälle, die wegen ihres Umfangs oder aus sonstigen Gründen keine automatisierte Bearbeitung zulassen, werden aus der maschinellen Verarbeitung ausgesteuert und aktenmäßig weiter bearbeitet.
- Konventionelle Mahnverfahren  
Angelegenheiten, in denen der Mahnbescheid entweder im Ausland oder nach Artikel 32 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zugestellt werden muss, werden konventionell, also aktenmäßig, bearbeitet.

Im Jahr 2012 wurden mehr als 491.000 Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids gestellt. Über 90 % dieser Anträge wurden im automatisierten Verfahren bearbeitet. In 29.600 Fällen wurde ein Nicht-EDV-Verfahren angelegt. Die Zahl der konventionellen Verfahren betrug weniger als 2.400.

In den vergangenen Jahren führten informationstechnische Verbesserungen zu einer Reihe von Erleichterungen bei der Bearbeitung von Mahnsachen. Hierzu trug insbesondere die Ausweitung des elektronischen Datenaustausches bei. So ging die Zahl der nicht elektronisch eingereichten Anträge von fast 170.000 im Jahr 2003 auf etwas über 12.000 im Jahr 2012 und somit um mehr als 90 % zurück. Elektronisch eingereichte Anträge werden technisch auf sehr einfache Weise in das Automatisierte Gerichtliche Mahnverfahren übernommen; Erfassungsaufwand entfällt. Die Verarbeitungsqualität dieser Anträge ist wesentlich höher als die von beleghaft eingereichten Anträgen, da sie bereits aufseiten der Antragsteller programmgestützt formalen und inhaltlichen Prüfungen unterzogen werden. Diese Verfahren können deshalb mit bedeutend weniger Personalaufwand bearbeitet werden.

Um festzustellen, wie sich die informationstechnischen Verbesserungen auf den Personalbedarf auswirken, hat der Rechnungshof für den Rechtspflegerdienst und den Service- und Unterstützungsdienst eine analytische Personalbedarfsermittlung durchgeführt. Die wesentlichen Schritte hierzu sind in dem nachstehenden Schaubild dargestellt:



Das Schaubild zeigt das methodische Vorgehen zur Ermittlung des Personalbedarfs.

In der nachstehenden Übersicht sind die vom Rechnungshof ermittelten durchschnittlichen Bearbeitungszeiten je Mahnverfahren den von der Justizverwaltung nach landesinternen Festlegungen angesetzten Zeiten gegenübergestellt:

**Von der Justizverwaltung und dem Rechnungshof ermittelte Bearbeitungszeiten**

Aufgabenträger	Verfahrensart	Justizverwaltung	Rechnungshof
Rechtspfleger	Automatisierte Mahnverfahren	1 Minute	0,7 Minuten
	Konventionelle Mahnverfahren	68 Minuten	16,7 Minuten
	Nicht-EDV-Verfahren	7 Minuten	10,8 Minuten
Service- und Unterstützungsdienst	Mahnverfahren (allgemein)	8,1 Minuten	nach Service- und Unterstützungsdienst sowie Verfahrensart differenzierte Zeiten <sup>3</sup>

Die vom Rechnungshof ermittelten Bearbeitungszeiten unterscheiden sich deutlich von den Zeiten, die die Justizverwaltung zugrunde legt. Sie sind im Rechtspflegerdienst überwiegend deutlich niedriger.

Für den Service- und Unterstützungsdienst sieht die landesinterne Festlegung nur eine einheitliche mittlere Bearbeitungszeit von etwas mehr als 8 Minuten je Mahnverfahren vor. Dieser Mittelwert lässt unberücksichtigt, dass die drei genannten

<sup>3</sup> Z. B. zusammengefasste Bearbeitungszeiten für bestimmte Serviceeinheiten (Dezernatsgeschäftsstellen, Kanzleidienst und Gesamtgeschäftsstelle): in automatisierten Verfahren 0,7 Minuten, in konventionellen Verfahren 27,8 Minuten und in nicht EDV-Verfahren 24,0 Minuten.

Verfahrensarten einen sehr unterschiedlichen Aufwand in den verschiedenen Organisationseinheiten verursachen. Außerdem kann der Personalbedarf einiger Organisationseinheiten, z. B. EDV oder Arbeitsnachbereitung, wegen ihrer Aufgabenstruktur nicht mit mittleren Bearbeitungszeiten ermittelt werden. Der Rechnungshof hat daher für die geeigneten Organisationsbereiche des Service- und Unterstützungsdienstes auf analytischer Grundlage verfahrensbezogene mittlere Bearbeitungszeiten ermittelt. Bei den übrigen Bereichen hat er den Personalbedarf anhand von täglichen Arbeitsaufzeichnungen und Arbeitsplatzbeobachtungen ermittelt.

Auf der Basis der ermittelten Bearbeitungszeiten und der Arbeitsmenge hat der Rechnungshof folgenden Personalbedarf festgestellt und der Zahl der besetzten Stellen<sup>4</sup> des Mahngerichts gegenübergestellt:

#### Gegenüberstellung der besetzten Stellen und des Personalbedarfs

Aufgabenträger	Zahl der besetzten Stellen	Personalbedarf	entbehrliche Stellen
Rechtspflegerdienst	8,0	7,0	1,0
Service- und Unterstützungsdienst			
- Dezernatsgeschäftsstellen, Kanzlei, Gesamtgeschäftsstelle	16,5	11,5	5,0
- Erfassung	3,5	2,0	1,5
- Arbeitsvorbereitung, Beleglesung	1,5	1,0	0,5
- Arbeitsnachbereitung	3,0	1,5	1,5
Summe	32,5	23,0	9,5

Von den entbehrlichen Stellen entfallen 1,0 auf das dritte und 8,5 Stellen auf das zweite Eingangsamt. Außerdem waren zwei Mitarbeiter zu hoch eingruppiert.

Werden die entbehrlichen Stellen abgebaut, vermindern sich die Personalkosten um 670.000 € jährlich<sup>5</sup>.

Das Oberlandesgericht Koblenz hat erklärt<sup>6</sup>, der Feststellung des Rechnungshofs, eine Stelle im Rechtspflegerdienst sei entbehrlich, werde grundsätzlich nicht widersprochen. Allerdings sei ein moderater Spielraum von 0,5 Stellen erforderlich, um einen eventuellen Anstieg der Eingänge aufzufangen.

Auch die Feststellung bezüglich der fünf entbehrlichen Stellen im Service- und Unterstützungsdienst (ohne Erfassung) sei - von den tatsächlichen Gegebenheiten entkoppelt - nachvollziehbar. Hier wie auch in der Arbeitsnachbereitung würde der geforderte Personalabbau mit Blick auf den hohen Krankenstand die Verfahrensabläufe zumindest erheblich verlangsamen. Es sei zu erwarten, dass vermehrt unmittelbar der - auch für den Fiskus aufwendigere - Klageweg anstelle des Mahnverfahrens beschritten werde.

Der empfohlene Stellenabbau im Erfassungsbereich könne voraussichtlich bis Ende 2015 sozialverträglich vollzogen werden.

Für den im Bereich der Arbeitsvorbereitung und Beleglesung einzusparenden Arbeitskraftanteil erscheine eine lediglich überschlägige Berechnung des Rechnungshofs zu ungenau. Die Stelleneinsparung sollte hier mit der weiteren Entwicklung elektronisch eingereicherter Anträge verknüpft werden.

<sup>4</sup> Stellenanteile wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit auf halbe oder ganze Stellen gerundet.

<sup>5</sup> Ermittelt auf der Grundlage der Personalkostenverrechnungssätze RLP für 2012 der Oberfinanzdirektion Koblenz.

<sup>6</sup> Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat sich den Ausführungen des Oberlandesgerichts Koblenz angeschlossen.

Dem Hinweis auf eine möglicherweise zu hohe Eingruppierung von Kräften werde nachgegangen.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass derzeit kein Bedarf zu erkennen ist, einen Teil der grundsätzlich anerkannten entbehrlichen Stellen für den eventuellen Anstieg der Verfahrenszahlen vorzuhalten. Anhaltspunkte für eine solche Entwicklung sind nicht absehbar. Im Übrigen hat der Rechnungshof seinen Personalbedarfsberechnungen bereits die im Vergleich zu den Vorjahren hohe Zahl von Verfahrenseingängen des Jahres 2012 zugrunde gelegt. Diese überschritten den Mittelwert der letzten zehn Jahre um fast 12 % und den der letzten fünf Jahre um fast 3 %. Außerdem hat der Rechnungshof die vom Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mitgeteilten durchschnittlichen Krankheitstage der Mitarbeiter des Mahngerichts jeweils laufbahnspezifisch in der Jahresarbeitszeit berücksichtigt. In Einzelfällen hat er einen zeitweiligen Mehrbedarf wegen geminderter Leistungsfähigkeit zugrunde gelegt.

Die Befürchtungen, bei einem Personalabbau könne es zu Verzögerungen in der Bearbeitung der Mahnverfahren und in der Folge zu einer Zunahme der Klageverfahren kommen, werden nicht geteilt. Ein vergleichbar schneller Abschluss des weit überwiegenden Teils der Verfahren auf dem Klageweg ist kaum zu erreichen. So wurden fast 97 % der 2012 gestellten Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids am Tag des Eingangs elektronisch übernommen und bearbeitet. Auch Folgeanträge wurden zeitnah bearbeitet und führten nach der automatisierten Prüfung regelmäßig zu vollstreckbaren Titeln. Unabhängig hiervon ist der Personaleinsatz in dem Bereich der Arbeitsvorbereitung und Belegung seit 2006 trotz zwischenzeitlicher Einstellung arbeitsaufwendiger Verfahren, wie z. B. der Bearbeitung von 170.000 Anträgen jährlich mittels Datenträger, unverändert.

Da die Aufgaben des Mahngerichts mit dem vom Rechnungshof dargestellten verringerten Personaleinsatz ohne Qualitätseinbußen erledigt werden können, sollte möglichst bald mit dem gebotenen Stellenabbau begonnen werden.

## **2.2 Weitere Stelleneinsparungen durch Optimierung von Geschäftsprozessen erzielbar**

Der Rechnungshof hat weitere Möglichkeiten zur Realisierung von Einsparpotenzialen aufgezeigt:

- Das Mahngericht betreibt ein eigenes Druck- und Kuvertierzentrum, für das Wartungs-, sonstige Sach- und Personalkosten von 300.000 € jährlich anfielen. Wegen der geringen Auslastung insbesondere der Kuvertieranlage war ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich. Daher sollte geprüft werden, ob die Aufgaben wirtschaftlicher von Dritten erledigt werden können.
- Haupttätigkeit der Dezernatsgeschäftsstellen war die Aktenregistratur und -kontrolle. Standardschreiben und kleinere Schreibaufträge wurden in der Kanzlei ausgeführt. Die Arbeitsprozesse können wirtschaftlicher gestaltet werden, wenn Dezernatsgeschäftsstellen und Kanzlei zu Serviceeinheiten zusammengelegt werden. Bei einer ganzheitlichen Bearbeitung werden bei den einzelnen Vorgängen Transport- und Liegezeiten vermieden und es entfällt erheblicher Aufwand für die Aktenkontrolle.
- Die doppelte Registrierung von konventionellen Mahnverfahren war nicht erforderlich und verursachte vermeidbaren personellen und organisatorischen Aufwand.

Werden Druck- und Kuvertierleistungen an Dritte vergeben und die Vorschläge des Rechnungshofs zur Verbesserung der Geschäftsprozesse umgesetzt, können von 6,5 besetzten Stellen weitere drei Stellen des ersten sowie zweiten Eingangsamts abgebaut und die Personalkosten zusätzlich um 180.000 € jährlich gesenkt werden.

Das Oberlandesgericht Koblenz hat erklärt, die Anregung zur Prüfung, ob Druck- und Kuvertierleistungen wirtschaftlicher von Dritten erledigt werden können, werde demnächst aufgegriffen. Die Bildung von Serviceeinheiten könne derzeit wegen fehlender Räumlichkeiten nicht umgesetzt werden. Hier könnte die Auslagerung des Druck- und Kuvertierzentrums Perspektiven bieten. Dem Vorschlag zum Verzicht auf die zusätzliche Registrierung der konventionellen Mahnverfahren könne nur durch die Änderung der Aktenordnung Rechnung getragen werden. Gleichwohl erscheine das hierfür ausgewiesene Einsparpotenzial zu hoch.

Zu Letzterem bemerkt der Rechnungshof, dass sich die ermittelte Personaleinsparung überwiegend aus der Selbsteinschätzung von Mitarbeitern für den mit der zusätzlichen Registrierung verbundenen Aufwand herleitet. Nachweise, dass diese Ansätze korrekturbedürftig sind, wurden vom Oberlandesgericht Koblenz nicht vorgelegt.

### **3 Folgerungen**

Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert,

- a) die aufgezeigten Möglichkeiten zum Abbau entbehrlicher Stellen zu nutzen,
- b) überhöhte Eingruppierungen von Bediensteten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu korrigieren,
- c) zu prüfen, ob die Aufgaben des Druck- und Kuvertierzentrums wirtschaftlicher von Dritten erledigt sowie Dezernatsgeschäftsstellen und Kanzlei zu Serviceeinheiten zusammengelegt werden können,
- d) von einer doppelten Registrierung von konventionellen Mahnverfahren abzu-  
sehen.